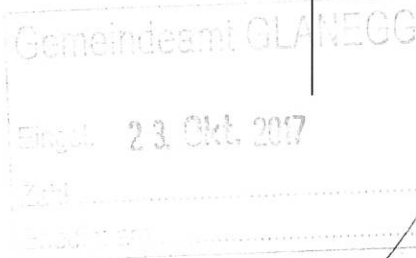


BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT FELDKIRCHEN

Bereich 5 – Jagdrecht

LAND KÄRNTEN



Datum 17.10.2017

Zahl **FE5-JG-1120/2017**

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Scheiber Matthias

Telefon 050 536-67271

Fax 050 536-67200

E-Mail post.bhfe@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

Betreff:

Hundehaltevorschriften

Für den Bezirk Feldkirchen

Handwritten signature: Amtsbereich!

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen vom 17.10.2017, mit welcher Hundehaltungsvorschriften erlassen werden

Artikel I

Gemäß § 69 Abs. 4 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 K-JG, LGBl. Nr. 21, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 40/2013 wird, nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und des Bezirksjägermeisters, für den Verwaltungsbezirk Feldkirchen verordnet:

§ 1

Zum Schutze des Wildes während der Brut- und Setzzeit oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert, werden alle Hundehalter verpflichtet, außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten ihre Hunde ausnahmslos bei Tag und Nacht an der Leine zu führen oder sonst tierschutzgerecht zu verwahren.

§ 2

Diese Verordnung gilt während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert.

§ 3

Diese Bestimmungen gelten nicht für Blinden-, Polizei-, Rettungs- Lawinensuch- und Jagdgebrauchshunde, wenn sie als solche erkennbar sind, für die ihnen zukommende Aufgabe verwendet oder ausgebildet werden und sich aus Anlass ihrer Verwendung oder Ausbildung vorübergehend der Aufsicht ihrer Halter entzogen haben.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden - sofern die Tat nicht den Gegenstand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet - als Verwaltungsübertretung gemäß § 98 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 K-JG, LGBl.Nr. 21/2000 i.d.g.F., mit Geldstrafen bis zu € 1.450,00 bestraft.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung folgenden Tag in Kraft und gilt bis einschließlich 31. Juli 2018.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Stückler

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Feldkirchen, 9560 Feldkirchen;
2. Gemeinde Albeck, 9571 Sarnitz;
3. Gemeinde Glanegg, 9555 Glanegg;
4. Gemeinde Gnesau, 9563 Gnesau;
5. Gemeinde Himmelberg, 9562 Himmelberg;
6. Gemeinde Ossiach, 9570 Ossiach;
7. Gemeinde Reichenau, 9565 Ebene Reichenau;
8. Gemeinde Steindorf, 9551 Bodensdorf;
9. Gemeinde Steuerberg, 9560 Feldkirchen;
10. Gemeinde St. Urban, 9554 St. Urban;

jeweils mit dem Ersuchen, die Verordnung an der Amtstafel anzuschlagen und im Mitteilungsblatt der Gemeinde zu veröffentlichen;

11. Bezirkspolizeikommando Feldkirchen, 9560 Feldkirchen;
 12. Polizeiinspektion Feldkirchen, 9560 Feldkirchen;
 13. Polizeiinspektion Bodensdorf, 9551 Bodensdorf;
 14. Polizeiinspektion Patergassen, 9564 Patergassen;
- jeweils mit dem Ersuchen, die Einhaltung dieser Verordnung zu überwachen;**
15. Kärntner Jägerschaft, Bezirksgruppe Feldkirchen, Rauterplatz 4, 9560 Feldkirchen;
 16. Kärntner Jägerschaft, Magereggerstraße 175, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
 17. Kärntner Jagdaufseherverband, Magereggerstraße 175, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
 18. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Unterabteilung Agrarrecht, 9021 Klagenfurt am Wörthersee;

19. Kammer für Land-und Forstwirtschaft, Museumgasse 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
mit dem Ersuchen um Verlautbarung im „Kärntner Bauer“
20. Bereich 3 - Bezirksforstinspektion, im Hause;
21. Bereich 3 - Veterinärwesen, im Hause;
22. Bereich 6 - Verwaltungsstrafrecht, im Hause;
23. Amt der Kärntner Landesregierung, Landespressebüro, 9021 Klagenfurt am Wörthersee;
(per email)
mit dem Ersuchen, diese Verordnung in der Kärntner Landeszeitung zu veröffentlichen;
24. Amtstafel, im Hause;

LAND ■■■ KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.